

Zeitschrift:	Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber:	Historischer Verein Uri
Band:	83-84 (1992-1993)
Artikel:	Hauptmann Hans-Jakob Madran : Begründer des Urner Erzbergbaues im 16. Jahrhundert
Autor:	Christen, Alex
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-405821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hauptmann Hans-Jakob Madran Begründer des Urner Erzbergbaues im 16. Jahrhundert

Von Dr. Alex Christen, Altdorf

Nach manchem Sieg, aber ebensovielen Rückschlägen, schienen die Eidgenossen endgültig auf jegliche Eroberung jenseits des Gotthard verzichten zu wollen. Da gelang es den Urnern, beinahe im «Alleingang», doch unterstützt durch die Leventiner, mit dem kriegerischen Erfolg bei Giornico am 28. Dezember 1478 den endgültigen Besitz der Leventina zu erlangen. Der Friedensvertrag mit Mailand vom September 1479, der unter Mitwirkung des französischen Königs zustandekam, gab den Urnern die Leventina «als erbliches, ewiges Lehen». Sie hatten lediglich, wie der Urner Historiker Dr. Karl Franz Lusser in seiner «Geschichte des Kantons Uri» zu berichten weiss, dem Domkapitel von Mailand jährlich eine drei Pfund schwere Wachskeuze zu liefern, wohl als symbolischen Lehenszins.¹

In der Folge beliess Uri die Leventiner offensichtlich in ihrer eigenen Selbstverwaltung, freilich unter der Oberhoheit eines Urners als «Vogt». Uris Hauptinteresse lag beim Zoll, dem «Dazio Grande», und dem Transit über den Gotthard. Nur einmal glaubte Uri sich verpflichtet, in die Staatsverwaltung dort einzugreifen. In der Verwaltung der Waisen- und Mündelgelder wollte es nach seiner Meinung bessere Ordnung schaffen. Die «Leventinesi» hielten dies indessen für eine unzulässige Beschränkung ihrer angestammten Freiheit und waren gewillt, sich dagegen zu wehren. In Uri sprach man zu schnell von «Aufstand» und griff hart durch. Die drei Anführer büsstten mit dem Tode und die Leventiner wurden auf lange Zeit schwer gedemütigt (1755).² – Doch genug hievon.

¹ Karl Franz Lusser,
Die Geschichte des
Kantons Uri, 1862.

² Der Aufstand der Leventiner oder Machtmissbrauch der Urner,
Nbl. 1955/56.

Mario Fransoli, Aspetti
dell'Organizzazione degli
enti vicinali della Valle
Leventina prima del 1800,
1991.

Es ist indessen die Frage wohl berechtigt: haben die Urner sich sonstwie politisch oder wirtschaftlich in der Leventina zur Geltung gebracht und hat ihr Wirken kulturell oder sonstwie merkbar bleibende Spuren hinterlassen? Doch ausser einigen Kantons- und Familienwappen, wie sie insbesondere die «Casa Stanga» in Giornico schmücken, sowie die «Landvogtei», ein restaurationsbedürftiger Hausbau im Hauptort Faido, sind keine Zeugen der ehemaligen Urner Herrschaft zu finden. In der langen Liste der Urner Landvögte hat kaum einer eine Ehrentafel verdient, am wenigsten wohl

jener, durch seine «Hexenjagden» berüchtigte Peter Käs (1616/1619).³ Sie alle begnügten sich anscheinend, sich an den ordentlichen Staatseinkünften und Sporteln gütlich zu tun und so in ihrer kurzen Amtszeit von jeweils zwei Jahren ein geruhsames Leben zu führen.

Demgegenüber haben sich besonders zwei Leventiner Familien im Urnerland im Verlaufe des 16./17. Jahrhunderts in Politik und Wirtschaft in besonderem Masse um das Urner Staatswohl verdient gemacht, so dass ihre Namen mit Recht auch heute noch auf der «Ehrentafel» verdienter Männer stehen dürfen. Es sind die aus der obern Leventina, aus Prato stammenden *a Pro*, mit Landammann Peter *a Pro* an der Spitze, und die aus Madrano, einem Dörfchen bei Airolo kommende Sippe der *Madran*, mit Hauptmann Hans-Jakob Madran als deren wichtigstem Vertreter, dem Begründer des Urner Erzbergbaues im Kerstental.

Der erste Madran, der in der Geschichte in Erscheinung tritt, war der im Schwabenkrieg bei Frastanz gefallene Peter Madran, der damals im Harst der Leventiner mit den Urnern zu Felde zog (1499). Das alle Jahre stattfindende Urner Schlachtjahrzeit gedenkt heute noch ehrenvoll seiner.⁴

Wann genau die Madran sich in Uri selbst häuslich niederliessen, ist nicht feststellbar. Auch eine Ahnentafel derselben zu erstellen, gelingt kaum. Einerseits waren sie zu Beginn als «Hitersassen» lediglich geduldet und anderseits offenbar eine sehr kinderreiche Familiensippe, so dass sich auch gewiegte Familienforscher im Gewirr der Generationen und gleichlautenden Namen kaum zurechtfinden. Zu allem fehlen leider die Pfarrbücher von Altdorf für jene Epoche. Das «Kirchenbüchlein» von 1635 bis 1660 gibt vielleicht eine Erklärung hiefür mit der Feststellung: «als der Schächen und die Rübi das Dorff underlegt, wie auch Ao. 1488 das Dorff verbrunnen bis an die Schächentallergass....». So fehlen daher auch für die Madran jener Zeit jegliche Lebensdaten. Ein Urner Familienforscher klagt mit Recht, nachdem er die vergeblichen Versuche anderer sah: «Genealogische Angaben über diese Familien sind sehr schwer beizubringen.»⁵

Tatsache ist immerhin, dass 1509 *Peter Madran* und 1932 auch *Heini Madran* durch die Landsgemeinde das Urner Landrecht erhielt und zwar dieses zum Vorzugspreis von 5 Gulden, weil er mit den Urnern am Kappelerkrieg teilgenommen habe.⁶ Man darf vielleicht mit einiger Berechtigung annehmen, dass dieser letztere der Vater unseres *Hans-Jakob Madran* war. Genaue Lebensdaten kennen wir trotz eifriger Nachforschung aus den oben genannten Gründen von keinem derselben.

Während wir so fürchten müssen, über Hans-Jakob Madran überhaupt keine weitern näheren Angaben zu kennen, erhellt eine unerwartete Tatsache das scheinbare Dunkel: Das Dorfbüchlein von Altdorf meldet ihn im Jahre 1567 als «Dorfvogt», also als Gemeindepräsident des Urner Hauptortes und zweifellos war auch er es, der gemäss Dorfbüchlein 1571 und 1572 dieses

³Carl Franz Müller, Chronologisches Verzeichnis der Landvögte, welche Uri in die verschiedenen Vogteien entsandte, Gotthard Post 1967, Nr. 27-28.

Guido Bader, Die Hexenprozesse der Schweiz, Diss. iur. Zürich, 1945.

⁴Eduard Wymann, Das Schlachtjahrzeit von Uri, 1916.

⁵Carl Franz Müller, Friedrich Gisler, Pfr. Josef Müller u.a.m.

⁶«Landleutebuch» im Staatsarchiv Uri. Ein Familienname «Madrano» oder «Madran» ist in der Leventina, also in der Tessinerheimat, urkundlich nicht nachweisbar. Es ist indessen erwiesen, dass damals schon zur notwendigen Identifizierung einzelner Familienstämme «Beinamen» im Gebrauch waren, und um einen solchen dürfte es sich auch hier handeln. Dieser wurde dann in Uri zum Familiennamen. Das gleiche muss auch für die Familie *A Pro* angenommen werden.

Vgl. Mario Fransioli, Momenti di storia Airolesse, im Bildband: Airolo, 1992. (Besonders die Ausführungen «Gli abitanti».)

Amt nochmals innehatte.⁷ Dies alles ist tatsächlich ausserordentlich und unerwartet, denn in der ab 1522 bestehenden Liste der Dorfmagistraten figurieren für die damalige Zeit sonst ausschliesslich die Urner Nobelgeschlechter der Zwyer, Wolleb, Türler, Lusser, Troger, Schmid, Bessler und Tanner. Das Amt eines Dorfvogts von Altdorf, diesem alten Marktflecken und politischen Zentrum des Landes, hatte damals hervorragende Bedeutung und zeigt uns damit, welches Ansehen unser Madran, Sohn eines eingebürgerten «Lifeners» bei seinen Mitbürgern genoss.

Für die alte Eidgenossenschaft bildete jene Epoche eine eigentliche Zerreissprobe, war sie doch durch die Reformation in zwei feindliche Lager geteilt, die sich in blutigen Kriegen bekämpften: die sieben katholischen Stände auf der einen Seite, die Städte Bern, Basel und Zürich mit ihrem Anhang auf der andern. Neben der Tagsatzung zu Baden wurde auch an getrennten Tagsatzungen beraten und Bündnisse geschlossen. So hatte auch der Gesandte des Königreiches Spanien seine Residenz im katholischen Vorort Luzern, bis der Gesandte Ascanio Marso die Residenz Ao. 1552 ausgerechnet nach Altdorf verlegte, weil ihm dessen Klima – auch das geistige – dort besser behagte, wie er erklärte. Er stiess freilich auch hier an Grenzen, als man hörte, dass er mitsamt Familie am Karfreitag Fleisch genoss. Von der Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, konnte er sich aber auf Grund eines Zeugnisses der Urner Ärztin Dorothea von Mentlen entlasten, weil er für seine Gesundheit täglicher Fleischspeisen bedürfe. So kam er mit einer heilsamen Mahnung davon.⁸

Solche und ähnliche Vorkommnisse mochten damals den Altdorfer Dorfvogt auch etwa beschäftigen. Seine Bedeutung war aber jedenfalls besonders politischer Art und so erstaunt es nicht, wenn später Madran auch dem Rat des Stands Uri angehörte und Uri auch mehrfach an der Tagsatzung zu vertreten hatte.⁹

Aus den weitern Eintragungen im «Dorfbüchlein» ersehen wir sodann, dass sich Madran zweifellos im Gewerbewesen als sehr initiativer Unternehmer betätigte.

Der «Dorfbach» war auch damals die gewerbliche Pulsader von Altdorf. So war denn auch Madran am obern Dorfbach 1583 Besitzer einer Matte unter der «obersten Mülle» und am untern Dorfbach einer Sägerei. Diese gedachte er umzubauen und den bestehenden «Fuss- und Mennweg» zu ändern. Er wurde dabei durch die Behörde vorsorglich verhalten, die Säge sogleich wieder aufzubauen und auch den Weg «wie von altem hero durch sein Hofstatt und stinken Moos» gehen zu lassen.¹⁰ Diese Säge war auch am 7. August 1570 Gegenstand eines Vertrages mit Ritter Walter von Roll. Diese Urkunde ist indessen von besonderer Bedeutung, weil sie nicht von Madran persönlich unterzeichnet wurde, sondern durch einen Bevollmächtigten, da Madran in Frankreich abwesend sei.¹¹

⁷Carl Franz Müller,
Das Dorfbüchlein des
Fleckens Altdorf,
Nbl. 1953/54.

⁸Carl Franz Müller, Spanische Gesandte in Altdorf,
Nbl. 1963/64.

⁹Gustav Muheim, Die Tagsatzungsgesandten von Uri 1517–1600, Nbl. 1910.

¹⁰Das «stinkige Moos» entspricht dem heutigen «Moosbad», bekannt durch seine Schwefelquelle.

¹¹Privatarchiv der Familie Schmid im Staatsarchiv Uri.

Dies veranlasst uns, uns mit einer andern, nämlich der militärischen Seite seiner Person näher zu befassen. Zweifellos begann Madran seine militärische Laufbahn, wie damals auch im Urnerland üblich, in einem Schweizerregiment im Dienste des Königs von Frankreich. Dort brachte er es bis zum Grad eines Hauptmanns, ein Rang, der direkt unter dem des Regimentskommandanten stand und somit zweifellos als Zeichen seiner besondern Tüchtigkeit gewertet werden darf.

Er fand dabei aber doch noch immer genügend Zeit, sich seinen Geschäften und Verpflichtungen in der Heimat mit der notwendigen Aufmerksamkeit zu widmen. So war er «zwischendurch» nicht nur Dorfvogt, wie wir gesehen haben, sondern 1577/80 auch Kirchenvogt von Altdorf, abgesehen von seinem eigentlichen Lebenswerk, dem Erzbergbau im Kerstelental.

Als die Gemeinde Altdorf 1580 beschloss, auf dem «Lehn» und in der Schmiedgasse einen öffentlichen Brunnen zu erstellen, gab man dem Pannewherr Kuon und Hauptmann Tanner gemeinsam mit Hauptmann Madran den Auftrag, bei den Dorfbürgern die erforderlichen Mittel einzuziehen. Rund um das «Lehn» wohnten wohl schon damals die hablicheren Bürger aus dem Gewerbestand. Aber wenn der Brunnen dann doch erst 1596 durch die «verordneten Herren» verdingt, also in Auftrag gegeben werden konnte, zeigt dies, dass die «Lehnburger» und wohl auch die weitern Altdorfer schon damals für öffentliche Werke eher zurückhaltend waren – oder verzögerte etwa ein Kunststreit wegen der vorgesehenen Brunnenfigur den Auftrag?

Jedenfalls freuen wir uns heute noch am damaligen Werk, bei dem neben andern hohen Persönlichkeiten auch Hauptmann Madran mitgeholfen hat.¹²

Im Zusammenhang mit dem Konzil von Trient (1545–1563) waren die katholischen Orte in besonderer Weise mit dem päpstlichen Rom in Verbindung gekommen, wobei dann auch ein militärisches Bündnis «zur Erhaltung des katholischen Glaubens» angeregt wurde.

Dasselbe kam dann tatsächlich am 10. April 1565 zustande. Der Papst verpflichtete sich gegenüber den katholischen Ständen zu Geld- und Waffenhilfe, sofern sie solcher bedürften, diese dagegen, wenn er des Glaubens wegen oder in seinem eigenen Lande angegriffen würde, eine Truppe von 4 bis 6000 Freiwilligen für die Dauer eines solchen Krieges in seinem Solde zu stellen, doch unter ihren eigenen Hauptleuten.¹³ Diese Bestimmungen fanden in der Folge und mit stiller Genehmigung des «Hl. Stuhles» eine erweiterte Auslegung, gemäss welcher die Soldzahlung auch zu erfolgen habe, wenn eine kriegerische Auseinandersetzung im Sinne des Bündnisses auch ausserhalb des päpstlichen Hoheitsgebietes erfolge. Freilich sprudelte diese Geldquelle von Anbeginn an nur mühsam und versiegte schliesslich gänzlich.

¹² Stefan Fryberg, *Regina ist ein bisschen traurig, fünf Geschichten rund um den Lehnplatz*, 1990.

¹³ Siehe Anm. 1

Frankreich unterlag damals gleich wie die Eidgenossenschaft infolge der Glaubensspaltung einer eigentlichen Zerreissprobe, zumal der König Heinrich III. wankelmüsig und ohne Entschlusskraft war. Die Lage wurde noch verworrener und kritischer, als der Thronanwärter aus dem Hause Bourbon, Heinrich von Navarra, auf die Seite der Hugenotten trat und deren Anführer wurde. Unter Führung des Herzogs de Mayenne, aus dem Hause der Guise, versuchte nun die zu diesem Zwecke gebildete «Liga» die politischen Machtbestrebungen der Hugenotten durch eine kriegerische Auseinandersetzung zu brechen.¹⁴

Inzwischen war Heinrich von Navarra nach der Ermordung von Heinrich III. (1589) als Heinrich IV. König von Frankreich geworden, und unverzüglich hatte er sich die Hilfe der Schweizer, besonders aus den reformierten Ständen gesichert. Vier Regimenter stark bildeten sie seine Elite.

An den beiden entscheidenden Tagsatzungen war dann auch Madran an der Seite von Landammann Sebastian Tanner als Tagsatzungsgesandter des Standes Uri in Luzern.¹⁵ So am 20. Juni 1587, woselbst Schultheiss Ludwig Pfyffer über die gefährliche politische Lage in Frankreich orientierte und nochmals am 1. Juli des gleichen Jahres, als der Aufbruch eidgenössischer Truppen, wohl 20 000 Mann stark, vornehmlich aus den reformierten Orten stammend, zur Hilfe der Hugenotten in Frankreich die Gemüter in den katholischen Orten erregte.¹⁶ Da gelang es denn auch dem Schultheissen Ludwig Pfyffer, die katholischen Stände zu einer Gegenaktion zu veranlassen und ihrerseits mit zwei Regimentern, insgesamt 33 «Fähnlin» der katholischen Liga zu Hilfe zu eilen.¹⁷

Bald standen denn die zwei Schweizerregimenter aus den katholischen Ständen an der Seite der «Liga» in Frankreich unter den Fahnen. Das eine unter Oberst Rudolf Pfyffer, dem Bruder des Schultheissen, das andere unter dem Urner Landammann Oberst *Sebastian Tanner*.

Landammann Tanner galt als der tüchtigste Feldherr Uris seiner Zeit. Ihm zur Seite standen zwei Urner Hauptleute, die wohl bestrebt waren, ihrem Landammann in keiner Weise nachzustehen. Es waren dies Sebastian von Beroldingen und Hans-Jakob Madran.

So waren diese dann beim Treffen von Arques am 21. September 1589 mit dabei, wie auch bei der Belagerung von Pontoise. Dort wurde Oberst Tanner tödlich verwundet und starb am 16. Januar 1590 den Soldatentod, fern der Heimat.¹⁸ Als sein Nachfolger übernahm Sebastian von Beroldingen das Regiment, was gegeben schien.¹⁹

Das ganze kriegerische Unternehmen der beiden Regimenter in Frankreich, das von Anbeginn irgendwie unter einem eher unglücklichen Stern stand, fand indessen bald ein Ende. Die Schlacht von Ivry sollte die Entscheidung bringen für die «Liga» und ihre Hilfstruppen auf der einen Seite, und die Hugenotten, unter König Heinrich IV, und ihren Freunden auf der

¹⁴ Philipp Anton von Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, 4 Bde., 1880–1882. Paul de Vallière, Treue und Ehre, Geschichte der Schweizer in fremden Diensten, 1912.

¹⁵ Friedrich Gisler, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, Nr. 48.

¹⁶ Eidgenössische Abschiede, Bern 1872.

¹⁷ Ein «Fähnlein» zählte damals 400 bis 500 Mann (s. Anm. 14).

¹⁸ Siehe Anm. 15.

¹⁹ Friedrich Gisler, Wappen und Siegel, Nr. 52. Theodor von Liebenau, Die Familie von Beroldingen, in Jahrbuch der K.K. Heraldischen Gesellschaft «Adler», Wien 1893.

andern Seite. Mit Tagesanbruch kam es am 14. März 1590 auf der Ebene von Ivry zur Schlacht. Aber nach lange wechselndem Erfolg wurden die Truppen der Liga geschlagen und wandten sich zur Flucht, verfolgt vom siegreichen Feind. Doch plötzlich stockt die Verfolgung. Die vier eidgenössischen Regimenter des Königs halten an, setzen ihre Spiesse ab und nehmen die Büchsen bei Fuss. Grosse Erregung hält sie an Ort und Stelle gefesselt, denn ihnen gegenüber, mitten in der düstern Ebene stehen, von allen verlassen, zwei Regimenter in Gevierthaufen geformt, die nicht einen Fuss breit zurückgewichen, über ihnen die altbekannten Feldzeichen: Es sind die beiden Schweizer Regimenter Pfyffer und Beroldingen.

Nun wurde freundeidgenössisch und brüderlich verhandelt. Pfyffer und Beroldingen erklärten sich bereit, sich zu ergeben und stellten die Bedingungen: Belassung der Fahnen, der Waffen und des Gepäcks und freie Rückkehr in die Heimat. Nach anfänglichem Zögern willigte der König «in Anbetracht seiner Hochachtung vor der schweizerischen Nation» in die Bedingungen ein.²⁰

So war denn am 17. April 1590 das Regiment Beroldingen nach diesem nicht sehr erfreulichen Feldzug glücklich wieder in der Heimat. Für Hauptmann Hans-Jakob Madran war damit zugleich die Zeit seines aktiven Kriegsdienstes endgültig vorbei.²¹

Hatte Madran vielleicht geglaubt, nun stehe ihm seine Zeit frei zur Verfügung, nun könne er sich restlos seinem Bergbauunternehmen widmen, so musste er bald erfahren, dass dies einige Jahre noch eine arge Täuschung sein werde. Schon während des nunmehr vergangenen unseligen Feldzuges waren die Soldzahlungen an die Offiziere und damit automatisch auch an ihre «Kriegsknechte» gänzlich ausgeblieben. Ein vorzeitiger Abmarsch in die Heimat wurde schliesslich nur durch die verbindlichen Zusicherungen des päpstlichen Legaten in Frankreich, den Kardinal Cajetano und dessen Bevollmächtigten, den Grafen von Pozia, verhindert, dass der schuldige Sold sicher bezahlt werde. So war man, wie später dokumentiert wurde, «in dem Feld bliben und noch dry Monet ungefährlich sampt dem Abzug gedient. Damit mit allen ihren Knechten meer dann vor schuldig worden, sonder auch den Verlust ires Trosses an der Schlacht vor Jffry gelitten». Die ausstehenden Soldzahlungen der beiden Regimenter wurden dabei mit nicht weniger als 140 000 Goldkronen errechnet.²²

Von der «Liga» konnte, ausser Versprechungen wenig erwartet werden und vom König überhaupt nichts. Er hatte selbst nur eine leere Kasse. So blieb allein der Papst, auf den man entsprechend den Zusicherungen seiner Legaten hoffen konnte. Aber die Päpste wechselten damals kurz nacheinander. Es handelte sich so um eine allseits peinliche Angelegenheit.

Es wäre jedoch unberechtigt zu glauben, die Haupteute hätten sich nur für ihren persönlichen Sold derart hartnäckig bei allen möglichen Instanzen

²⁰ Paul de Vallière, Treue und Ehre (s. Anm. 14). Der dortige Bericht der Schlacht stützt sich auf einen schriftlichen Bericht von Oberst Balthasar von Grissach aus Solothurn, welcher im Heere von Heinrich IV Augenzeuge des ganzen Geschehens war (Staatsarchiv Solothurn).

Vgl. auch Ph. A. von Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit (Anm. 14).

²¹ Es dienten in jenen Tagen noch andere Mitglieder der Familiensippe «Madran» in Frankreich, was offenbar Grund bestehender Verwirrungen ist.

²² «Das Übereinkommen von 1594» betreffend die Soldforderungen in Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, Bd. 3, S. 332–335.

lästig gemacht. Das Übereinkommen vom Jahre 1594, das unter diese ganze Angelegenheit den versöhnenden Schlussstrich hätte ziehen sollen, sagt es allseits klar: «dass unser Nationbruch noch recht nit ist, dass weder Ampts- noch einspänige Kriegslüt an die Fürsten Anspruch habent, sonder sie allein an die Hauptlüt und dann dieselbigen gegen den Fürsten». – So lautete dann auch die Instruktion der Tagsatzung vom 19. Oktober 1593 an die beiden Landammänner Troger und Lussi, mit dem päpstlichen Legaten zu Como Rücksprache zu nehmen und zu verdeutlichen, man werde sich wegen den Soldforderungen der Hauptleute an den Papst wenden, weil man sich verpflichtet halte, «ihnen sowohl als den armen Kriegsknechten und den Witwen und Waisen der Abgestorbenen nach Kräften behilflich zu sein.»²³

Die Hauptleute hatten demnach gemäss damaliger Ordnung, die ihnen untergebenen «Kriegsknechte» zu besolden, nötigenfalls aus ihrer eigenen Tasche! Es ist daher auch verständlich, dass diese Soldangelegenheit manche Jahre hindurch ein Traktandum der Tagsatzung blieb und so auch Hauptmann Madran mehr beschäftigte als ihm lieb sein mochte.

Die vielen diplomatischen Schritte in dieser ganzen Angelegenheit waren ohne praktischen Erfolg. Doch da führte ein, wohl gewalttätiger Schritt der Urner die Diskussion zu einem ersten, praktischen Ergebnis. Man schrieb das Jahr 1591, als in Altdorf eine vornehme Reisegesellschaft abstieg.

Es waren, wie man rasch wusste, die Herren Pietro und Gregorio Cajetano aus Italien, Neffen des Kardinals, der ehemals – wie man sich erinnerte – als Vertreter des Papstes den prompten Soldeingang zugesichert hatte. Ohne langes Besinnen wurde rasch gehandelt. Die beiden noblen Herren wurden mit Arrest belegt, bis der ausstehende Sold bezahlt sei! Das war zwar krasses «Faustrecht», das auch allgemeines Aufsehen erregte, aber man hoffte doch auf Erfolg.²⁴

Oberst Sebastian von Beroldingen anerbot sich sogleich, als Vermittler nach Bologna zu reisen und dort an zuständiger Stelle die geschuldeten Goldkronen flüssig zu machen und heimzubringen.

Dessen Reise und die Verhandlungen dort dauerten zweifellos längere Zeit, während welcher die beiden noblen Herren Cajetano zwar wohl kaum im Gefängnis, aber jedenfalls unter Bewachung und auf eigene Kosten die «Gastfreundschaft» von Altdorf und der Heimat Wilhelm Tells geniessen durften. Als Herr Beroldingen endlich zurückkam, hatte er immerhin einen gehörig gefüllten Geldsack bei sich. Man sprach von 20 000 Kronen. Da liess man die beiden «Geiseln» gerne und schnell wieder laufen.²⁵

Es wird erzählt, Hauptmann Madran habe die beiden persönlich bis Rom begleitet, um dort auch dem Papst die ganze Situation darzulegen und so auch weitere Zahlungen zu erreichen. Es scheint dies indessen kaum

²³ Siehe Anm. 16.

²⁴ Siehe Anm. 1 und Theodor von Liebenau (Anm. 19).

²⁵ Siehe Anm. 1

glaublich, da ein solcher Schritt allseitiger Vorbereitung und Genehmigung durch die Tagsatzung bedurft hätte.²⁶

Wer nun aber geglaubt hatte, Beroldingen werde mit den Hauptleuten als guter Waffenkamerad teilen, sah sich bitter enttäuscht, denn der Herr Oberst erklärte, was er in seinem Felleisen mitgebracht hätte, entspreche genau seinen eigenen Soldforderungen und so gäbe es da nichts zu teilen. Man kann sich da die Empörung, die darob allenthalben entstand, leicht vorstellen. Besonders die Hauptleute von Schwyz und Zug waren aufgebracht und beschuldigten Uri, die beiden Cajetano unverständlichlicherweise zu früh freigelassen zu haben. Man drohte sogar mit Repressalien. Die Tagsatzung vom 7. Februar 1595 in Luzern musste sich schliesslich auch noch eingehend mit diesem Streit befassen, beauftragte aber die Urner Gesandten nur: «Ihre Herren und Obern zu bitten und zu ermahnen, dass sie den Herrn von Beroldingen «vermögen», sich von ihnen nicht zu sondern und seine Streitigkeit mit diesen Hauptleuten beizulegen.»²⁷

Inzwischen war aber Hauptmann Madran in Begleitung des Stadtschreibers von Luzern zum päpstlichen Legaten nach Como gereist, um auf diesem Wege doch noch weitere Soldzahlungen zu erreichen. Leider war auch dieser Schritt vergeblich, so dass der Luzerner Stadtschreiber an der Tagsatzung vom 11. Juli 1587 erbost über die dortigen Verhandlungen berichtete, «wie schimpflich und unverhöflich Rom sich abfinden möchte». Beeindruckt von diesem Bericht beschloss die Tagsatzung, an den Delegaten in Como zu schreiben, man werde mit der Beschlagnahme der geistlichen Güter und Einkünfte diesseits und jenseits des Gebirges fortfahren, wenn er keinen bessern Bescheid geben könne. Die Drohung wurde, jedenfalls was Uri anbetrifft, kaum ausgeführt, da sie schliesslich eher alles andere als die gewünschte Wirkung gehabt hätte.²⁸

Nach dem Tode von Papst Sixtus V. waren mehrere Päpste nach ganz kurzer Amtszeit vom Tode dahingerafft worden. Nun bestieg der Florentiner Kardinal Aldobrandini, als Clemens VIII., anno 1592 den Stuhl Petri, der sogleich allgemeines Vertrauen und Ansehen fand. Da beschloss nun auch die Tagsatzung alsbald, eine offizielle Gesandtschaft nach Rom zu entsenden, um dem neuen Papst gebührend zu huldigen und – nicht ihm selbst, doch dem zuständigen Kardinal dort, die Angelegenheit der Soldforderungen erneut vorzutragen. An der Tagsatzung vom 19. Oktober 1593 wurden die Stände Luzern, Uri und Schwyz mit der Bildung der Gesandtschaft beauftragt und der 30. Oktober als Reisetag bestimmt.²⁹

Es darf angenommen werden, ist indessen freilich nicht erwiesen, dass auch Madran als Begleiter aufgeboten wurde. Nach dem huldigenden «Fussfall» vor dem heiligen Vater sprach man dann auch mit dem Kardinal Paravicini wegen der bekannten Soldfrage. Das Ergebnis dieser «Wallfahrt nach Rom» ersehen wir aus dem Inhalt des Briefes, den die Tagsatzung vom

²⁶ Siehe Anm. 1.

²⁷ Siehe Anm. 16 und Theodor von Liebenau (Anm. 19).

²⁸ Siehe Anm. 16

²⁹ Siehe Anm. 16

³⁰Siehe Anm. 16.

³¹Verzeichnis der Obersten und Haupteute der beiden Regimenter Pfyffer und Beroldingen in Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit (Anm. 14), Bd. 3, S. 335. Die Offiziere des Regimentes Beroldingen sind folgendermassen aufgeführt: Sebastian von Berlinger von Uri, Oberst. Hans Jacob Madran. Jacob Tanner. Heinrich Trösch.

Heinrich Troger. Wilhelm Troger. Hans Schäfer. Aurelius vom Crütz.

Josef Grüninger. Zacharias Betschart. Hans ab Yberg. Paulus Büler.

Niclaus Frischherz. Sebastian Zay. Meinrad Schriber. Balthasar Müller. Niclaus Wynlin. Niclaus von Flü. Jacob Wolf. Melchior Wilderich.

Crispinus Zelger.

³²Die Urkunde der Bergbaukonzession für das Urner Maderanertal vom 6. Mai 1576 befindet sich im Familienarchiv der Familie von Reding in Rickenbach/Schwyz.

³³Die Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden, wurde aber ehemals in das Urkundenbuch der Stadt Strassburg übertragen (Tome 26, Fo. 171 V.-173 V.). Die Archives-Municipales de Strasbourg haben dem Staatsarchiv Uri eine Fotokopie derselben geschenkt (April 1988). Wir verweisen im besondern auf: Cahiers Alsaciens d'Archéologie, d'Art et d'Histoire, Strasbourg 1967.

22. April 1594 beschloss: dem Papst soll nur für die den Gesandten erwiesene gute Aufnahme gedankt werden, dabei aber die unfreundliche Antwort, welche Kardinal Paravicini in Betreff der Ansprachen der Obersten und Haupteute erteilt habe, gebührend vermerkt werden.³⁰

Endsallerenden fanden alle diese mühsamen Schritte aber doch noch einen vermeintlich befriedigenden Abschluss im «Übereinkommen vom 12. Jänner 1594», das mit dem «Ehrwürdig Herr Peter Giorgio Odescalcho, von unserm heiligsten Vater Clemente dem Achten abgesandt» mit den Obersten und Haupteuten ausgehandelt wurde. Es nennt am Schlusse alle Obersten und Haupteute, deren Ansprüche durch dasselbe abgegolten werden sollten, als ersten im Regiment Beroldingen auch unsern Hauptmann Madran. Offensichtlich widerwillig gaben sich diese «unter allen Titeln» mit einer Summe von 40 000 Goldkronen zufriede – oder auch nicht, denn diese Soldfrage tauchte bei späteren Verhandlungen mit Spanien und Frankreich immer wieder als «offen» zu Tage. Ob sie je endgültig erledigt wurde, muss auch heute noch offen bleiben.³¹

Nun war aber für Hans-Jakob Madran endlich die Zeit gekommen, wo er sich restlos seinem Lebenswerk, dem Eisenbergbau im Kerstelental, widmen konnte.

Die ordentliche Maien-Landsgemeinde «zu Bötzlingen an der Gand», vom 8. Mai 1576, hatte den «lieben gethrüwen Landlütten Hauptmann Hans Jacob Madranen und Caspar Romanus Bessler» das Bergbaurecht im Kerstelen- und Rubletental auf hundert und ein Jahr erteilt.³² Das war in einer Zeit, die durch die Reformation und kriegerischen Händel in der Eidgenossenschaft, wie auch die allgemeine politische Weltlage als besonders reich an Risiken aller Art gelten musste.

Zu allem darf wohl angenommen werden, dass weder Madran, noch sein Teilhaber Bessler im Eisenbergbau die notwendigen technischen Kenntnisse hatte.

Hier muss nun freilich festgehalten werden, dass sie hierin in Uri nicht Neuland betrat, sondern sich die Vorarbeit eines andern Unternehmers, vielleicht sogar mit dessen ausdrücklichem Einverständnis zu Nutze machen konnten. Gut dreissig Jahre vorher, im Jahre 1532, hatte nämlich der aus Strassburg stammende *Erasmus Krug* in Uri die Konzession für den Eisenbergbau im Gebiete von Silenen erhalten. Da dieser zugleich auch in der Bündner Cadî eine weitere Konzession vom Abt von Disentis erwarb, muss angenommen werden, dass er mit allen notwendigen Vorkenntnissen an diese risikoreichen und kostspieligen Unternehmungen herantrat.³³

Seiner Herkunft nach interessierte sich jedoch *Erasmus Krug* wohl nicht so sehr für Eisenerz, als vielmehr für Edelmetall: Gold und Silber. Wie wir dabei weiter wissen, verband er sich für die Ausbeutung seiner Fundgruben (ungefähr zur Hälfte) mit anderweitigen Interessenten, wohl mit Leuten aus

dem Tale. Ob der Betrieb viel oder wenig Erfolg hatte, wissen wir indessen nicht, aber immerhin dauerte er volle 17 Jahre. Da verkaufte Erasmus Krug seinen Betriebsanteil mit sämtlichen Bauten und Einrichtungen: «schmeltz-hutten, perckhrechten mit allen gepewen und vorrath von holtz, kholen und werckhzeug auch allem dem so dartzu und darein gehört... es sey an heusern, schmeltzhutten... wisen, wasen, an wunn und waidt, an wasser und wasserlaittin...» am 7. Mai 1549 für 650 Florins an eine Unternehmergruppe angesehener Bürger und Kaufleute von Augsburg. Ob und was diese dann unternahmen, wissen wir nicht. Vielleicht führte der Umstand zu Schwierigkeiten, dass Krug vornehmlich auf landesfremde und dazu reformierte «Bergknechte» angewiesen war. In der Verleihungsurkunde waren in dieser Hinsicht die genauesten Verhaltensregeln festgelegt worden. Man könnte jedoch durch eine Bestimmung des für die neuen «Bergherren» bestehenden Vertrages zu diesem Schluss kommen.

Es darf jedenfalls angenommen werden, dass so für Madran und seinen Teilhaber Bessler durch Erasmus Krug nützliche Vorarbeit geleistet worden war. Die Gründung und der erfolgreiche Ausbau des neuen Bergbaubetriebes blieb indessen in technischer und finanzieller Hinsicht nicht frei von Risiken.

Dass Madran für sein Unternehmen einen Teilhaber suchte, zeigt uns seine Besonnenheit, erforderte dasselbe doch auch erhebliche finanzielle Mittel. Er fand diesen in der Person von Caspar-Roman Bessler. Das war ein hablicher Baumeister aus Altdorf, aus angesehenem Geschlecht stammend. In den Jahren 1565/66 war er Dorfvogt und später für eine Amts dauer Landvogt im Thurgau.³⁴

Bekannt ist er uns auch noch heute durch den Bau der spätgotischen St. Annakapelle mit «unterem Beinhaus» in Altdorf. Jedenfalls war die getroffene Wahl für die weiten Arbeiten Madrans vorteilhaft, auch wenn Bessler dabei später im Hintergrund blieb. Er starb 1607.

So konnte sich das grosse Unternehmen selbst während der gelegentlichen Abwesenheit Madrans auf den Schlachtfeldern Frankreichs erfolgreich entwickeln.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Geschichte des Eisenbergbaus in Uri eingehender darzulegen, zumal diese durch mehrere historische Arbeiten eingehend erforscht und dargelegt wurde und auch in der Literatur unserer Tage immer noch lebendig ist.³⁵ Madrans Werk jedoch ist es, diesen Bergbau zu einem für Uri, für die Bewohner des Kerstelentales und des Silenerbodens, ja für das Gewerbe des ganzen Landes, auf Jahrzehnte zu einem fruchtbringenden Grossunternehmen geschaffen zu haben. Allen gab so Madran als der «Bergherr» Arbeit und Brot.

Noch heute staunt man über den Mut und die Grösse des ganzen Unternehmens beim Anblick der «obern Eisengruben» nahe der Steilwände

³⁴ Siehe Anm. 3 und 7.

³⁵ Alois Blättler, Der alte Bergbau in Uri, 2. Auflage, 1967. Hans Walter, Bergbau und Bergbauversuche in den fünf Orten, Gfr. 1925. Der Urner Schriftsteller und Maler Ludwig Lussmann hat die «Bergbau-Etappe» im Schauspiel «Madran» lebensnah zur Darstellung gebracht. Dasselbe wurde ehemals auf der Tellspielbühne in Altdorf sehr erfolgreich zur Aufführung gebracht. Hugo Nünlist, Das Maderanertal einst und jetzt, 1968.

der «Grossen Windgälle», der ausgebrochenen Stufen mit ihren Bohrlöchern am Nordgrat des Maderaner «Schwarz-Stöckli» oder dem, aus grossen Steinblöcken geschaffenen Werkplatz unterhalb des «Pucher», alles in einem Gebiet von 2000 Meter Höhe und mehr!

Das erzhaltige Material wurde durchgehend im «Tagbau» ausgebrochen. Dessen weitere Verarbeitung schildert der Arzt, Naturforscher und Historiker Karl Franz Lusser, anno 1834 im «Gemälde der Schweiz» wie folgt: «Nahe der Spitze der hohen Windgällen oder Kalkstocks liegt das Aelpeli mit seinem magnetischen Eisenerz und grossen Massen prächtigen grauen und rothen Feldsteinpophyr. Ehedem wurde vieles Eisenerz ausgebaut, auf Thierhäuten im Kärstelenthal hinuntergeschleift, dort geschmolzen und das Geschmolzene im Am-Stäg gehämmert.»

Über die Vielfalt der Erzeugnisse dieses Bergbaubetriebes gibt uns das Rechnungsbuch der Pfarrkirche von Altdorf einige Auskunft, so wenn es unter vielem andern am 12. Juni 1592 vermerkt: «... mit Hauptmann Madran abgerechnet wegen 19 000 Dachnägeln zum Kirchendach G 15,30 Sch.» Und weiter im August 1602: «Empfangen von Hauptmann Madran an Seilen, Eisen, Gatterreisen und Mauerschliessen...»

Dass auch Gewehr- und Kanonenkugeln gegossen wurden, erzeugte sich aus vorgefundenen Inventarverzeichnissen. Man lebte damals eben in einer kriegerischen Zeit.

Die Grosszügigkeit Madrans wurde freilich auch gerne von kirchlichen Instanzen beansprucht, so dass es nicht erstaunt, wenn wir vernehmen, dass er anno 1581 an die «grosse Glocke» von Bürglen 4 Gulden stiftete. Dass auch das schöne Chorgitter im Beinhaus der Altdorfer St. Annakapelle aus der Werkstatt Madrans stammt, dürfte ausser Zweifel stehen. In der Gönnerliste derselben figuriert sein Name mehrfach.³⁶

Die Bedeutung dieses Bergwerkunternehmens wurde von der Landesbehörde von Anbeginn an erkannt und fand daher auch mit der Konzession die notwendige Förderung. Ausserordentlich wichtig war, dass der Handel mit Eisen keiner Einschränkung unterlag und dafür auch keine Abgaben zu zahlen waren: «Ysen und Stachel... sind gefriet und nit schuldig, den Zenden zu geben.» In gleicher Weise waren auch «Spys und Tranckh», dessen sie in ihrem Bergwerk bedurften, von jeglicher Abgabe befreit. Während der Vorgänger, Erasmus Krug aus Strassburg, in aller Strenge verpflichtet wurde, Sonn- und Feiertage bei den Arbeiten zu beachten, erhielt Madran die Berechtigung, den Schmelzofen selbst an Sonntagen in Betrieb zu halten, «diewyl sömlich fhür (fürthin dass es angestossen) one sondern grossen schaden nit zu löschen.»

Nach dem Tode Madrans wurde der Bergwerkbetrieb im Kerstelental durch seine Familie weitergeführt bis der Letzte seines Geschlechtes 1759 in Altdorf starb.³⁷

³⁶ Diese Angaben und viele nützliche Hinweise erhielt ich sehr zuvorkommend von Frau Dr. Helmi Gasser, der Verfasserin der «Kunstdenkmäler des Kantons Uri», der ich hiefür bestens danke.

³⁷ Gemäss dem Nekrologium der Pfarrkirche St. Martin ist Meister Kaspar Anton Madran in Altdorf 1759 gestorben. Er war der letzte seines Geschlechtes.

Nun ging der Betrieb in andere Hände über, aber es scheint, dass neben anderm der Unternehmer- und Pioniergeist Madrans fehlte. Der Erfolg ging mehr und mehr zurück. Das ganze Bergbauunternehmen fand schliesslich sein Ende durch eine Wasserkatastrophe, welche ganz Amsteg mit dem Untergang bedrohte. Der Arzt Karl Franz Lusser berichtet darüber: «Vor der Wasserfluth von 1762 war daselbst (in Amsteg) ein Eisenhammer, der von den empörten Fluthen, wie der Schmelzofen im Kärstelental weggerissen wurde.»³⁸

Unbeabsichtigt hatte das Kerstelental während der Glanzzeit des Bergwerkbetriebes seinen Namen geändert, denn hier wohnten und werkten sie alle, Madran und seine «Berknechte», die Maderaner. So trägt denn eines der schönsten und wildromantischsten Täler Uris seit jenen Tagen den Namen «Maderanertal» und damit hat auch der mutige Pionier jener Zeit ein würdiges und bleibendes Denkmal.

Es wäre der Würdigung Hauptmann Madrans Abbruch getan, liesse man seine beiden andern Bergbauprojekte unerwähnt, nämlich Blenio und Isenthal.

Das Bleniotal im Tessin, damals *Bollenzertal* genannt, war gemeinsame Vogtei von Uri, Schwyz und Nidwalden, mit Amtssitz in Lottigna. Es scheint nun, dass Madran bereits mit dem Erwerb des Bergbaurechts im Kerstelental (1576) auch in Bollenz sich ein solches Recht zu sichern versuchte, wird doch dort in der Verleihungsurkunde bestimmt, «das Lechen der Aertz in Bollenz» gleicherweise zu behandeln wie dasjenige im Kerstelental, nämlich es sei wohl für Gold, Silber und Kupfer der «Zehnte» zu leisten, nicht aber für Eisen.

Aus den «Abschieden» jener Zeit erfährt man, dass sich irgendwo dort in wilder Gegend eine verlassene Eisenschmiede befinde, für welche sich Unternehmer aus Mailand interessierten, ob aber dort auch Erz gebrochen wurde, scheint ungewiss. Jedenfalls aber hatte Madran damals bereits feste Pläne und suchte seine Rechte für später zu sichern. Vorläufig war er nun aber mit Kriegsdienst, Politik und seinem Bergwerk im Kerstelental voll beschäftigt.

Nachdem aber alles in geordneten Bahnen lief, sollte das Projekt «Bollenz» doch Wirklichkeit werden. Als die Gesandten der zuständigen drei Orte im Jahre 1595 ihre ordentliche Konferenz abhielten, stand das Gesuch Madrans für ein Erzbergwerk im Bollenzertal auf der Traktandenliste. Uri und Schwyz hatten bereits die notwendigen Vollmachten und stimmten dem Gesuch zu.³⁹ Sie erwarteten zugleich, dass dies auch Unterwalden tun werde. Dieses aber hatte noch keine bezüglichen Instruktionen, versprach aber an seine Herren und Obern zu «reflektieren» und hoffte, an der nächsten Konferenz günstigen Bericht bringen zu können. – Ob aber das Projekt je Wirklichkeit wurde, wissen wir leider nicht, da weitere diesbe-

³⁸ In Wirklichkeit wurde der Schmelzofen indessen nicht gänzlich zerstört, sondern mit Schutt zugedeckt. Dank der Initiative von Ludwig Lussmann (siehe Anm. 35) wurde derselbe 1965/1966 vom Schutt befreit und restauriert. Er ist daher heute wieder der öffentlichen Besichtigung zugänglich.
³⁹ Siehe Anm. 16

zügliche Angaben in den Protokollen fehlen und auch sonst keine Anhaltspunkte zu finden sind.

Dagegen nahm das andere Projekt, nämlich *Isenthal* bald feste Form an. Es scheint möglich, dass schon in älteren Zeiten im Isentaler «Kleintal» da oder dort nach Erz gegraben und irgendwie in Kleinbetrieben verhüttet wurde. Der Name des Tales und verschiedene Hinweise lassen darauf schliessen.⁴⁰ Nun, da der Bergbaubetrieb im Kerstelental allseits befriedigend lief, hatte Madran die feste Absicht, den Eisenbergbau auch im Isental in grossem Umfang aufzunehmen. Auf der Isleten, am Urnersee, sollte der Hochofen nebst allen weiteren Einrichtungen zum Schmelzen und Verarbeiten des gewonnenen Erzes errichtet werden. So war er denn auch dort bald Besitzer eines «eigen Gutt und Matten», angrenzend an den Bannwald und Schachen der Gemeinde Isenthal.⁴¹ Für sein geplantes, neues Unternehmen benötigte er aber noch mehr Land und besonders auch schlagreifen Wald, so den Isentalern «alls Tannyn, Eichin, Eschin und Grossholtz vorlangist von eiber Oberkheit alhie zu ihrem Baan zugeeignet und geben».

Mit den Isentalern war Madran bald einig, zumal für sie ihr Eigen an der Isleten nur Mühe und Kosten brachte, wie sie ausdrücklich feststellten. Sie hatten nämlich das «Wehr» am See, die Brücke über den Bach und die Susthütte dortselbst auf ihre alleinigen Kosten zu unterhalten, wiewohl die Sust besonders den Bewohnern von Seelisberg und Bauen zu dienen hatte. So verkauften sie denn ihren Bannwald und auch den Grossteil ihres Schachens an Madran, der nicht nur alle diese Kosten übernahm, sondern noch dazu 200 Gulden Kaufpreis, als eine mit jährlich 16 Gulden verzinsliche Pfandschuld leistete. Dieser Zins sollte jeweils mit 10 Gulden an Isenthal und mit je 3 Gulden an Bauen und Seedorf verteilt werden als Beitrag an ihren Wegunterhalt. So hatten sich die drei Gemeinden geeinigt.

Aber der ganze Handel bedurfte wegen dem vereinbarten Holzschlag und der Übernahme der öffentlichen Lasten der Genehmigung der Landsgemeinde. An der ordentlichen Maiengemeinde von 1596 erschien daher eine Delegation der Bürger von Isenthal mit Hauptmann Hans-Jakob Madran und beantragte die Genehmigung dieses vereinbarten Handels. Die Landsgemeinde diskutierte darüber nicht lange, sondern überwies dieses Geschäft an den «dryfachen Landttrath zu Uri» zur Prüfung und Genehmigung. Dieser zögerte an seiner Sitzung im Altdorfer Rathaus am 9. Mai danach keinen Moment, dieser allseits vorteilhaften Abmachung Genehmigung zu erteilen und diese in feierlicher Urkunde zu besiegeln.⁴²

So war nun Madran Eigentümer beinahe der ganzen Isleten. Der Verwirklichung seiner grossen Pläne stand nun nichts mehr im Wege. Ob dies aber tatsächlich geschah oder ob vielleicht gar der Tod unverhofft und vorzeitig einen Strich durch alle seine Pläne machte? Wir wissen es leider nicht. – Wir wissen nur, dass in der Folge ein Erbe oder Sohn Madrans, Peter

⁴⁰ Alois Blättler, Der alte Bergbau in Uri (Anm. 35). Max Oechslin, Reminissenzen an das Isenthal, 1951.

Helmi Gasser, Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri, Bd. 2, 1986. Karl Franz Lusser, Der Kanton Uri, 1834. (Gemälde der Schweiz.)

⁴¹ Urkunde vom 9. Mai 1596, im Besitze der Dynamitfabrik Isleten.

⁴² Siehe Anm. 4.

Madran, den Erzbergbau im Isenthal erfolgreich förderte. Ob dabei die Pläne Hans-Jakob Madrangs verwirklicht wurden, muss offen bleiben.

* * *

Damit muss nun auch dieser vorliegende Versuch abgeschlossen werden, ohne genaue «Lebensdaten» das Leben eines Mannes zu zeichnen, der aus einfachen Verhältnissen stammend, durch mutigen Einsatz und Weitblick sich nicht nur persönlichen Erfolg und allgemeine Achtung verschaffte, sondern der Bevölkerung des Urnerlandes und insbesondere den Berglern jenes Tales Verdienst und wirtschaftlichen Wohlstand brachte, das heute noch seinen Namen trägt. Er verdient auch noch in unsren Tagen ehrenvolles und dankbares Gedenken.

Anhang

Die 3 für den Erzbergbau in Uri massgeblichen Urkunden

Es dürfte von begreiflichem Interesse sein, die drei für den Erzbergbau in Uri massgeblichen Urkunden im Wortlaut zu kennen. Sie folgen daher nachstehend in chronologischer Reihenfolge, doch vorgängig noch einige orientierende Bemerkungen:

Das Original der Bergbaukonzession für Ersasmus Krug vom 5. September 1532 scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Indessen wurde dieselbe ehemals auf Verlangen von Erasmus Krug in das Urkundenbuch der Stadt Strassburg eingetragen, so dass wir sie hier im Wortlaut, entsprechend der Transkription des Historikers F.J. Fuchs in der Zeitschrift der «Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace», Jahrg. 1967, wiedergeben können.

Die Erzbergbau-Konzession für Hauptmann Hans Jakob Madran und Caspar Romanus Bessler vom Mai 1576 befindet sich heute im Familienarchiv der von Reding in Rickenbach, Schwyz. – Ein Nachfahre Madrans, Peter Madran, war mit einer vornehmen Schwyzerin verheiratet und bewarb sich um eine Bergbau-Konzession im Lande Schwyz. So kam die Urkunde in «fremde» Hände. – Es wäre heute eine freundnachbarliche schöne Geste, wenn die Urkunde nunmehr wenigstens als Leihgabe im Urner Staatsarchiv deponiert würde. Die Transkription besorgte in verdankenswerter Weise Staatsarchivar Dr. Rolf Aebersold.

Für die Urkunde der Abmachungen zwischen Madran und den Leuten von Isenthal vom 9. Mai 1596 besteht eine, leider nicht allseits geglückte Abschrift, wie sie wohl für eine der beiden Parteien damals hergestellt wurde. Kaum leserliche Stellen wurden daher bei der Transkription (a. Staatsarchivar Schuler †) in Klammer gesetzt. Ein späterer Zusatz, der für den Vertragsinhalt ohne Bedeutung ist, wurde hier weggelassen. Die uns so erhaltene Vereinbarung befindet sich heute im Besitz der Schweiz. Sprengstoff AG Cheddite, Isleten.

Bergbau-Konzession für Erasmus Krug vom 9. September 1532

Wir der landamman vnd rath zu Vre, thun kundt allermeniglichen vnd bekennen offenlich mit disem briue fur vnns vnd vnser nachkommen, wie das wir vmb nutz vnd fromen willen vnsers gemeynen lands vber eyn kommen sind mit dem fromen, vesten, ersamen, wisen herrn Erasmo Krug, burgern zu Straszburg, vnd das wir jme sampt allen seinen erbn vnd nachkommen die

ertz so jnn vnserm land am obern Riet im Soum erfunden, hiedisset vnd enet der Rüsz, als wyt die klufft goht, mit jren rechten vnd gerechtigkainen; auch ob sy eyn blei ertz funden so zu schmeltzung des gemeldten ertz dienstlich, fry vfrecht vnnd redlich verluhen hingelassen haben hundert vnd ain jar von yetz dato dis briefs hin aller schierst, nach ainander kommen de, verleihend jne das yetzund wissenlich mit vrkunt vnd jnn crafft dis briefs nach bergwergs gerechtigkait, wie vnd aller wyse vnd form, so man dann ein solich bergwerk verleihen vffnemen vnd empfahen soll nichts vsszgenomen noch hindan gesetzt, mit wunn, waid, holtz, wasser, steg, weg vnd mit allem dem so zu ainem bergwerk gehört, also vnd mit dem vnterschaid, das wem sy schadenn oder vberdrang theten, dem selbigen dz nach erkantnusz ainer oberkait abzutragen, wo sy selbs nit mit dem selbigen so das beschee, abkommen möchtenn. Auch sollend sy vnns allwegen so man vmb schlecht von zehenn kubeln den ainen geben, wie dann bergwergs gerechtigkait ist, on arge list vnnd bescheisserei.

Item vnd was ertzs vnns dann also wirt dasselbig sol gemelter herr sampt synen erben vnns schuldig sein abzukauffen nach dem vnd das ertz ertragen mag, nach jnnhalt der prob, oder ob wirs selbs woltend smeltzen lassen, sollend sy schuldig sein vnnser ertz auch zu smeltzen vnnd getreulich erschiessen zulassenn, mit zimlichem abtrag des schmeltz costens.

Auch mit dem vnterscheide, das sy vnns mit jren knechten nit vberladen sollenn, sonder die allweg mit verwilligung ainer oberkait als vil als vmb die zal zethund.

Auch dz sy vnd jr knecht vnnseren botten vnd verbotten wie ander vnser bywoner gewertig vnd gehorsam sein sollend, vnd sich mit der spysz vns glichformig halten, den wir nit gestatten wollend, das sy an denen tagen fleysch essend so es von der hailigen christenlichen kirchen verbotten ist; desgleichen, dz sy vnnseren glauben nit schöltend noch schmehend, noch mit den vnsern von dess glaubens wegen redend noch arguierend oder ain anderen glauben den wir vor hant zelernen vnderstandend, dann wo wir dz von jemandt gewar wurdend, so wurden wirs jnn vnnserem land nit dulden.

Item vnnd der feyertagen halb, das sy die fyrtag sollend halten wie Roe. Kays. Mt. Swartzwalder ordnung inhaltet vorbehalten, ob sich wassernot, bergbruch vnd wetterleich zutrige, mogent sy alsdann auch wie jnn andern bergwergn gewon vnuergriffenlich haltenn.

Item, wir haben auch gemeldtem fornherrn, synen erben vnd knechten, eyn frey vffrecht sicher gleit geben von vnnd zu vnns, mit allem jr leib, hab vnnd gut, fur uns vnd eyn gantze gemeynd zu Vre, als wyt vnnser gericht vnd piet langet, nach bergwerkis gerechtigkait jnn aller weisz vnd form so sich ain solich gleit zimpt vnd gegeben sol werden; wollen auch das dem also nachgangen werde bj der bus so dann daruff ann jm selbs ist, etc.

Wir haben auch abgeredt, wenn spenn vnnd vnainigkait sich erhube entzwuschen den bergnossen, ist der genandten fronherrn willen vnd beger dz sy sollen recht jn vnserem gericht zu Vre nemen vnd geben; auch den handel nit weither zu appelieren, sonder jnn vnserm gericht zu end vnd vsztrag kommen.

Item, es sol auch niemand bij jnen jr empfengnus jnn dheinen weg gruben vffslaen, so wyt die obangezaigten klufften hiedisset vnd enet der Rüsz gond, noch kainerley ertz entfrembden.

Item, sy mogend auch dz sylber oder golt sampt andren metall nüt vszgnomen vff sechs jar jnn dato dis briefs aller schierst nach ainanden komende zu jren handen nutzen, bruchen, mit kauffen, verkauffen, nach jr bestem nutz vnd fromen, on aller meniglichs irrung vnnd jnntrag. Vnnd von den sechs jaren hin, so hend wir vnns vnd vnseren nachkommen den gwalt vnnd gerechtigkeit vorbehalten. Ob wir vnns besintend vber kurtz oder lang, dasz wir den wechsel selbs zu vnsren handen ziehen, nutzen vnd bruchen, jnn welchem weg das were, haben wir macht vnd gwalt zuthun on genandter herren vnd jrer erben jrrung vnnd jntrag jnn alle weg dem geding nach bergwergks gerechtigkeit, doch sollen wir jnen nit entziehen vnd jnn frembde hand geben.

Vnnd were sach das eyn theure jnn vnser landschaft fiele (dasz gott wenden wollt) sollen sy vns sampt den jren knechten vnd bergsgnossen schicken vff das wolfeylest dasz sein mag vmb vnnser gelt, ob wirs begerten.

Weither ist beredt, obs sach were dasz grosz sterben oder krieg jnnfiele dadurch das bergwergk still müszt ston vnd nit durch versaumnus oder liderlichait verlege, solle jn keynen weg nachtheyl oder schaden bringenn, dann wo sy es vsserthalb gemeldter vrsachen ain monat liessen ligen, so sollend sy das lehennn vnnd jre gerechtigkeit verloren haben vnd wir die gruben aim andren mögen leihen on ainichen jntrag vnd widerrede.

Item, wir haben auch jnen den gwalt geben dasz sy mogen nach lut jrer gelobten versprochnen vnd versigelten vertrags alle die jnen dienen vmb jr besoldung jnn glübd vnd aid nemen mögen jren nutz zu furdern, jren schaden zu wenden vnnserm land on nachtheyl.

Item, vnnd ob sich der gemeldten gruben oder klufft halb oder jnn kunftigem vonn anderer gruben wegen so wir jnen oder anderen verleihen möchten als wir dess zu thund gwalt habend, sol es allweg an ainer oberkait ston solichs zu entscheydenn.

Vnnd were sach das genandten herrn oder jr dienst mit vns oder wir mit jnen jnn vnainigkait kemen, es were vmb was sachen das were, sy seiend hierjnn begriffen oder nit, es geschehe vber kurtz oder lang, so soll es allweg vff ain oberkait ston solichs zu entschaiden oder durch das gesworen gericht.

Item, sy sollend auch von denen so vormals jnn vnnserem land puwen hand von niemant angelangt noch bekumert werden. Es soll auch von vns als den lehenherrn nit gestattet noch zuglassen werden. Weither ist auch beredt ob jemand jnn vnsrem land mit jnen buwen wölte, dasz der sein theyl gelt legen vnd mit jnen anston wie jren ainer, nach lut jr versprochenen vertrags, vnd welcher den also jnn dem bestimpften zil vnd zeit wie dann solichs gekundt wirt werden sich erzeygt vnd darjnn gan will, sollend sy niemant vsz schalten; welcher aber nach verschiner zyt darjnn wolte, sind sy nit verbunden darjinne zulassenn.

Item, wir wend auch das alle sechs wuchenn vor vnsrem verordneten bergrichter rechnung geben werde vnd die gsellenn als dann jnn der zyt bis an jr benugen bezalt werdenn.

Item vnnd ob sach were das wir vff bede parthien vns wither besundten ettwaz vsz notwendigkait witer zeordnen vnd zusetzen, das nit hierjnne begriffen were, mogen wir es allwegen macht vnd gwalt zuthun den obgennanten articklen on schaden.

Vnnd des alles zu waren und vesten vrkundt so haben wir den obgennandten fronherrn diesenn brief mit vnsers gemeynen lands vffgedruckten secret vnd jnsigel verwaret; gegeben vff funfft tag septembris nach der geburt Christi vnsers behalters gezalt funfzehn hundert dreissig vnd zwai jar.

*Bergbau-Konzession an Hans Jakob Madran und Caspar Romanus Bessler
für das Maderanertal in Uri, Mai 1576*

[1] WJR der LandtAīan vnd Ein Gantze Landtzgmeindt zu Vry, diser zit zu Betzlingen gmeinklich bÿeinandern versampt, thund khund öffentlichen hiemit, vnd bekennen, dass wir vss wolbedachtem gmuet, frj wüssenlichen / [2] vnd mit kheiner gfärden hindergangen, noch ingefüret, den fromēn ersamen wÿsen, vnsern lieben gethrüwen Landlütten Houptman Hans Jacob Maderanen, vnd Caspar Romanus Bässler, zu rächtem frj lidigem Lechen jngeben. vnd / [3] verlichen, Gebent och, vnd verlichen Jnen dasselbig, zum aller creftigisten. So best wir sömlichs thun khöndten vnd möchten. Dessglichen Jren Erben, Nachkomēn vnd Mithafften, So sj ietz, old hernach bÿ Jnen han, vnd zu Jnen nemen / [4] wurden. Als das hirnach gemelte March, zu Jrem Bärgwerch, Ein vnd Hundert Jar, nach dato dis, zu rechtem Lechen, vnd harzwüschen von vns, vnd vnsren Nachkomēn, vnd eweglichem vngehindert vnd vngeirt, frj Eigenthumblichen / [5] Jnhaben, gepruchen vnd geniessen och damit schalten vnd walten mögen nach Jrem willen vnd gfallen. Alle vnsere bergwerch Es sige. Gold, Silber, Kupffer, Ÿsen, Stachel, vnd alle andere Ertz vnd Methal, wie sömlichs

namen haben möchten, / [6] gar nüt vorbehalten. So wier in vnser Land-schafft Vrj, als in Kerstelen und Rubletten thal vnd bergen habent. Namli-chen von dem Jngang des Tals, bis zu hinderst in Rubletten, Enethalb dem Krützlibach. Desglichen vff der Linggen Sÿtten des / [7] Thals, von Rublet-ten vsen bis gen Stäg, sampt aller höchi vnd tieffe, diser Bärgen. An welchen Enden vnd Marchen, sÿ die Bergherrn, ouch Jre Erben, Nachkomēn vnd Mithafften, Graben vnd allerley Ärtz vnd Methal, so sj findent, verkhouffen / [8] schmeltzen, vnd als mit Jrem eignen gutt, Jn old vsserthalb Landes handlen schalten vnd waltten mögen, nach Jrem gfallen. Sÿ sollen ouch hiemit gefrjet, vnd von menglichem befügt sÿn, An disen ortten vnd Enden, allerley Holz zu fellen / [9] oder vff fürsorg Jñen zu behalten. Es sige zu Buwen, vnd den täglichen bruch dis Gscheffts zuuersechen. Ouch alle andere Komligkeit, Stäg vnd wäg, Bärg vnd thal, Wasser vnd anders der-glichen, so sj harzu bedörffen wurden. Sol Jnen alles / [10] vnserthalb vnd Menglich sin, vngespert vnd vngewert, vervolgt, vnd zuglassen werden. Sömlich Jr Bergwerch vffzrichten, vnd zuerhalten, Je nach Jrem gfallen vnd guttbeduncken, Doch niemant durch sin eigen gutt, one Erlouptnus faren – / [11] Es were dan sach, das sÿ an Ettlichen ortten Ertreich, oder holtz bedörffen wurden, das ander Luten Eigen were. Daselpst sollen vnd wellen wier Jnen verhelffen sin, sömlichs Jnen vmb ein rächt vnd billich gelt zu khouffen werde. Hiebÿ / [12] Wier vns aber vorbehalten wellen, Jm fal das wier zu vnsern Büwen ouch Stäg und weg zuerhalten, Etlicher gstanzen holtz mangelbar, Das wier gmein oder sonderbar Landlüt, vs disen Jren gefrietten Wälden, zu Schindlen vnd andern / [13] vorgedachten notwendigkeiten, nach billigkeit nemen mögen. Sonnst sollen vnd wellen wier sj nit fer(n)er beschweren, sonder allzit daran sÿn, das holtzes halben ouch nit gehindert, noch gefärliche Endplösse werdent. Ouch wellen / [14] wier vns vorbehal-ten han, So Gott der herr glückh gebe, das durch sÿ in diesem Lechen, Gold, Silber oder Kupffer alda gefunden vnd zu nutz zogen wurde, Sol vns den Lechenherren alwegen der Zenden gevollen. Glicher gstanzt, dass / [15] Lechen der Ärtz in Bolentz ouch zugeben. Alles mit guten thrüwen, vnge-farlich. Aber von ysen vnd Stachel sollen sÿ, Jre Erben nachkomēn vnd Mithaffte, so sj ietz old hernach bÿ Jñen han vnd zu Jnen nemen wurden, ouch / [16] gefriet vnd nit schuldig sÿn den Zenden zu geben. Dagegen sollen vnd wellen wier sj die Bergherren, Jre Erben nachkomēn vnd Mithaff-ten, Jn dem ob sj hierdurch etwas nutz schaffen möchten, keins wegs, mit nüwerung der Zÿlen / [17] oder derglichen vfflagen nit beschweren, Sonder bÿ alten ordnungen, brüchen vnd gwonheiten, Gnediglichen bliben las-sen. Jn allem dem so von disem Bärgwerch gefüret, oder getragen, desglichen in allem dem, so sich daselpst hin zefüren / [18] oder zutragen bedörffen wurde, gar nüt vorbehalten. Also dass sÿ die Bergherren, Jre Erben nachkommen und Mithafften, dis Jr bergwerch mit Spÿs vnd tranckh

in oder vsser Landtz, wie Jnen komlich vnd glägen ist, ver- / [19] sächen mögent. – Demnach hand wier harin ouch angedinget, ob sj die Bärgherren, Jre Erben nachkommen vnd Mithafften, dis bergwerch, sächs Jar lang, nach datto dis brieffs, nechstkünftig liessent still stan vngearbeitet / [20] Als dan sol vns sömlich Lechen widerumb heimgefallen sin. Es were dan das sterbent, Thürung, Kriegslöuff vnd derglichen Gotts gwalt, v(er)hindert, sol hierin nit v(er)griffen sin. Desglichen so es sich begebe, dass die Berg- / [21] herren nach den ersten Sächs Jaren das Bergwerch liesstent etlich Jar, vil oder wenig still stan, Soll Jnen das Lechen nütdestoweniger weren vnd bestan, wie Ein vnd hundert Jar. Wie obstat. Item ob ouch über kurtz / [22] old lang sich zutrüege, das Jnn oder vsserthalb vnserm Land personen werent, So in die Gselschafft, oder gmeinschafft dis Bergwerchs (was für personen es doch werent) Begerten, Söllen sÿ die Bergherren doch / [23] nit schuldig sin, die zu Jnen zenemen oder zulassen, Es were dan Jr der Bergherren (so dan desmals sin wurden) aller gueter will vnd wolgefalen. Als vnd dergstalt, obglich vnder Jnen den Bergherren, Einer, oder mher / [24] Erlich personen, ouch Einer oder mher, Jn die Gselschafft nemen welten, vnd aber nit ir aller Einheliger will were, Söllent dieselbigen personen, wer doch die sigent, kheins wegs nit sollen noch mögen angenomen werden / [25] So mögen ouch sy die Bergherren Jre Erben, Nachkomen vnd Mithafften, Jed(er) Zit, wol mögen gwalt han, sömlich Jr Lechen vnd Grechtigkeit, Andern zuuerkhouffen, doch in Abweg hievor vnd nachgeschribnen / [26] puncten, one Nachtheil. – Vnd sonderlichen wellent wier ouch, dass der frömbden Bärgknächten An der Zal, nit mher dan fünff vnd zwentzig sin sollen, die sich dan in alwäg, vnser altten waren Religion billichen / [27] gepruchten vnd allen andern vnsern Landtzprüchen vnd ordnungen ouch vnser Grichten vnd rechten nachkomen vnd gleben sölent, Als ander unser Landtlüten und Bysässen. Jedoch des Schmeltzes halben An fürtagen / [28] diewyl sömlich fhür (fürthin das es angestossen) one sondern grossen schaden, mit zu Löschen, Lassent wier es bschächen vnd zugan, wie in andern Bergwerchen. Da man vnser alten waren Religion ist, welche vor - / [29] gedachte Bärgwercher, allewyl sÿ in disem Bergwerch Arbeitent Alhie im Land, husen vnd woñen mögen, doch one beschwerten des Jusitz geltz, dessen wier sj Erlassen, vnd gefräyet haben wellen, Angsehen dass / [30] dieselbigen zum theil andern Dienstknächten glich sind. Es sollen ouch sÿ die Bergherrn, für sömliche Jre Dienst, vnd Arbeiter nüt schuldig sin zubezalen Jre schulden vnd was Jrenthalben vffgan möchte, Sÿ hetten / [31] Es dan versprochen. Doch söllent die Bergherren, so sÿ anfachend lassen Arbeiten, Inn den vier Kilchen Altdorff, Bürglen, Sillinen vnd Erstfälden, Ein öffentlichen Ruff thun, vnd des alles Manglichen warnen / [32] Lassen. Hiemit so setzen wier vorgemelte Bergherren, Jre Erben, Nachkommen vnd mithafften, Jnn frÿ Rhüewig posses vnd Lechen

recht. Namlichen die Ein vnd Hundert Jar, zusampt aller frÿung / [33] als hierin vermeldet ist. Vnd Lechens recht zum aller Crefftigisten vermag. Also versprächen wier auch Jnen sömlichs alles, Erbarlich, vnd mit thrüwen, wie ýeder Oberkeit gezimt, zu hallten, vnd zu / [34] kheinen Zitten mit gestatten etlicher gestalt darwid(er) zethun Sonder bÿ dem allem handhaben Schützen vnd Schirmen, bis zu vsgang der gemelten Jaren. Es were dan anderst Jr der Bärgherren, Jren / [35] Erben nachkommen vnd Mithafften, Aller Einheliger willen vnd wolgefalen, Etwas Enderung zethun, vnd nit anderer gestalt, damit sich Jetz vnd hernach, gar niemandt zuerklagen han möge, durch / [36] disere vnsere Zusagung, vnd frÿung, verfaren sige. – Wie dan auch zu merer Volkomenheit diser brieff, nit allein widerumb vor Rath allenklichen abgehört sonder auch vor gmeinen Kilchgnossen zu / [37] Sillinen (vff das sich niemant zubeschwere) offentlichen verläsen Lassen. Da dan das alles sich nit allein niemant beschwert, Sonder mher dem gmeinen nutz zu guttem sÿn, Glich wie zuvor, Befunden. / [38] Jst daruff als billichen zu Erstattung vnsers willfarens vnser der gantzen Landtzgmeint Jnsigell zu warer Zügknus vnd Sicherheit Aller obgeschribner dingn hieran gehenckht, den Begerenden zugestelt / [39] vnd alles Erkhent vnd verwilget worden. Vff Ersten Sontag Jm Meÿen Nach Christj Vnsers Lieben Herren gepurt gezelt Thusent FünffHundert Sibentzig vnd darnach Jn dem Sächsten Jare. / [40] Niclaus Mucheim der Zit / [41] Landschrÿber zu Vrÿ

Vereinbarung zwischen Hauptmann Hans Jakob Madran mit den Leuten von Isenthal, vom 9. Mai 1596

«Wier der landtaman unnd ein dryffachen Landtsrath zu uri, uff dem Raathus uff Hütt beyenanderen versampt, die Sachen unnd hend/ell disers Jahrs von einer gantzen Landtsgmeindt zu Betzlichen für unns geschlagen zuuerhandlen, thun khundt alle mengckhhlichen unnd bekennen offentlichen hiemit Jn Krafft dises Briefs, Alls dan an der / letstuergangene Landtsgmeindt zu Betzlichen, unsere liebe Mitträth unnd gmeine Landtlüth in ysethall mit Sampt houptmann Hanss Jacob Madran erschinen sindt, unnd ein sach betreffend der Schachen an der ysletten / eröffnett. Daruff dan obbemelte Landtsgmeindt söllichen handell unnd sach für unns die obgenamptten dryffachen Landts Raath, darin volkhommenlichen zuerkhennen geschlagen unnd übergeben haben. Allso habendt sy unns den / selbigen handell uff hütt widerumben eräfferet unnd erzellt: Namlichen alsdan sy die Jn ysenthal ein banwaltt unnd Schachen an der ysletten an dem See habend, daselbsten Jnnens alls tany Eichin eschin unnd groshollz //

[5] vorlangist von einer oberkheit alhie, zu Jrem baan zugeeignet unnd geben, wellichen ban sy bishar Rüwig gebrucht, yedoch mit nachuolgenden beschwerden, das sy ein wery daselbsten am See, ein brugen über das wasser ysletten / mit sampt ein Sust in bemeltem Baanwaldt gelegen erhalten sollen, unnd obwoll die ab Sefflisberg Jn erhaltung der Sust unnd brugen begriffen nütdestoweniger diewyll Jetzo aber es sy an der weri, alls an der Bruggen / unnd Sust zubuwen unnd dan für und für sollche büw Jn die Ewigkheit zuerhalten, alls die Jrnigen so nit die vermöglichisten sigen gantz beschwerlich syge. Damit aber solliche ewige beschwerden Jnen abwurde, haben sy sich / mit vorgedachtem Houptman hanss Jacob Madran, der dan ein eigen gutt unnd mattan an bemeltem Baanwaldt hatt, unnd bedacht dasselbsten etwas zu synem bergwerckh dienstlich zu buwen, uff gfallen einer gantz/en Landtsgmeindt ahlhie, verglichen unnd übereinkommen, dergstaltt dz sy Jme houptmann Madran synen Erben und nachkommen sollen by einer gantzen Landtsgmeindt zu Betzlichen erlangen dz Jme der theill Baanwaldt so und // [10] er sinem dess vorgenampten Madranen Matten unnd gutt so er daselbsten an der ysletten hatt allenclichen Jn Synem circkh dem See nach umbhen biss an den bach mit sampt dem ganzen bach, unnd ein strich Noch darzu von dem / anderen theill schachen über den bach gegen Sedorff gelegen ungfer oben by der Brugen anzufachen an einem eckh dess Bergs sechs Klaffter wyth von dem / bach alle grede Nitzichwertz biss an den See. Ouch Sechs Klaffter von dem / Russ des bachs by dem See, der Boden für eigen zugestelltt unnd geben werde, wie sy dan Jme ouch alle Ire gerechtigkeit unnd eigenthumb unnd alles holtzes so sy Jn bemeltem circkh haben, Eigenthumblichen zugestelt unnd zuge/eignet haben mit Sampt alles holtz unnd grechtigkeit so sy Jm anderen theill des Schachen gegen Seedorff so er nitt für eigen begert, sonders der boden allmeine blyben soll, ouch übergeben haben, mit denen Lutteren gedingen / unnd verstandt dz er Madran syne erben unnd Nachkommen oder besitzer dises schachens unnd boden so sy Jme geben Jetzo unnd fürohin in die ewigkeit Jn buw erhalten sollen Jn Jrem costen die weri die Brugen, unnd Sust daselbsten // [15] an der ysletten und über dz noch zwyhundert guldin houptgutt oder Jerlichen den Zinss daon geben sölle damit andere Jre strassen desto bas zuerhaltten, mit pith wier sollichen vertrag unnd verkhomnus gnedighlichen gutt erkennen unnd / bestet-tigen wellen. Hieruff alls wier Jr fürbringen zu allen theillen verstanden ouch den bericht so die Herren vogt werni khess und Marxen stadler, von einer gantzen Landtsgmeindt zu sölchen sachen verordnet die es alles besichtig/et verhörtt.

Jn ansechen das obbemeltter houptman Madran vill beschwerden uff Sich nimpt, ouch der boden daselbsten nützt dan ein gestrüpp unnd mehrt-heill fast Sandig unnd griesig ist, unnd Sonnst von unns der oberkheit alhie

uff der / allmeine uff wasser und Landt zu dienst syner bergwerken die Zyth synes Lechens zubuwen gefryet ist, Habendt wier Jn Krafft das ein Landtsgmeindt zu Betzlichen volkhommen macht unnd gwallt geben, disse sachen zuuerhandl (len.../ ... unleserlich) unnd dise verkhomnus wie oberzellt Jn allen Krefften bestettiget unnd geben, allso dz nun fürrohin sollicher theil schachen unnd Banwaldt gegen Bauwen under synen dess gemelten Madranen Matten so er daselbsten an der ysletten // [20] hatt, dem See nach bis an den bach unnd dem bach nach uffhin bis an den berg mit Sampt dem gantzen bach so wytt gemelte syne des Madranen Matten, unnd das für eigen zugesteltten boden unnd Banwaldt an der ysletten gaht, / auch enet dem bach gegen Sedorff ein Strich ohnfer Sechs Klaffter über den selben bach, oben by der bruggen an einem eckh dess bergs anzufachen alle grede nitzich wertts bis an den See, auch Sechs Klaffter ungfer von dem Russ / des bachs by dem See Jme houptman Madran synen Erben unnd Nachkhommen mit grundt unnd boden eigen syn unnd von unns Menckhlichem ungestert (?) eigenthumlichen zugehören sölle, damit schaltten unnd waltte möge wie ander / Jr eigen ligendt gutt, es sy Jnzuhaggen oder Jnzubschlies- sen nach Jrem gfallen unnd beduncken, mit dem lutteren verstandt dz sy wie oben erzelt die weri, brugen unnd Sust daselbsten an der ysletten Jetzo unnd Jn die / Ewigkheit für und für in buw erhaltten, unnd solche Sust allein dennen Jn ysethall sefflisberg und dennen von Bauwen eigenthumli- chen zuhören unnd den Schlüssell darzuhaben sollen, auch ein gutte stras von dem See by der // [25] sust bis über den bach Jn den oberen theill des schachens gegen dem weg zu wie man uff die frutt Jn dz ysenthall gaht alle Zyth offenlassen sölle, dass menchhlichen so daselbsten fürfartt ungehinderet syge. obbemeltter Madran / soll auch an Jre Strassen die zweyhundert guldin mit Sechszechen guldenen Jerlichen zuuerzinsen wie oben gemeltt geben und zustellen wellichen Zins die dry Kichhöri so darin bewilliget, unnd zu friden sich miteinanderen / vereinbaret unnd an Jre strassen zuuerwenden abethiltt haben, Namlichen ysenthall Jerlichen zechen guldin zuuewegen an die strassen von der ysletten bis zu den khesgedmeren, Sefflisberg an die bernfluo stras dry guldin / Sedorff an den weg so von sedorff Jn ysenthall gaht, von Niclaus wipfflis güetteren anzufachen bis uff die frutt, auch dry guldin. es soll auch diser circk unnd Schachen, so wier Jme Jetzo unnd fürrohin Jn die ewigkeit übergeben / mit sampt die matten darby souill houptman Madran oder syne erben unnd nachkhommen, daran abzallen sollen, unnd werden sölche beschwerden zuerhaltten auch für unnd für Jn die Ewigkheit underpfandt synn // [30] unnd blyben, unnd soll auch er houptman Madran sölche zwyhundert guldin Jederzyth woll ablössen es syge mit zwyhundert guldenen bargellt sampt dem zins oldt mit gutten Landtgultten an zweyten stucken so / auch sechszechen guldin Zins standen, unnd dieselbigen nit für Syllennen uffen es soll auch khein

holtz verenderet werden, dan allein was zur weri unnd der Bruggen gehörig bis dz sölche ablösung beschicht es syge dan / dass er Madran daselbst buwen unnd dadurch dz underpfandt verbesseret werde. glichfals soll ouch ein gloubwürdige Copy diser über gab (?) hinder unns die oberkeit gelegt werden. Darumb zu wahrem vesten / urkhundt diser sachen haben wier unnsres Landts gewonlich Secret Insigell an diser zwen Brieff gehenkt, welliche glycher Luth gemacht unnd Jedem theill einer zugestellt die geben sindt den Nüntten tag Meyen, do / man zaltt von derr geburt Christi ein Tussent fünfhundert Nuntzig unnd sechs Jahr. Diewyll dan wider unnsres Landtbooch unnd recht meher dan fünff guldin von hunderten zezinsen unnd // [35] *[Rest des Satzes durch das umgefalte Pergament verdeckt]* zesiglen so ist erlütheret das houptman Madran Järlichen Sechszechen guldin zins zegeben schuldig syn sölle unnd wan er Madran oldt syne Nachkhommen solliche guldin sechszechen zins ablössen wellent so soll es / beschechen mit wüssen unser der oberkheytt dattum wie obstadt.